

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3402/85 DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 563/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 für die Feststellung der Marktpreise für ausgewachsene Rinder auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 letzter Unterabsatz, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 563/82 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1935/83 ⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Feststellung der Marktpreise für ausgewachsene Rinder auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper festgelegt worden. Zur Erhebung vergleichbarer Preise in der Gemeinschaft sind mit vorgenannter Verordnung u. a. einige Korrekturen festgelegt worden, die sich aus den in bestimmten Mitgliedstaaten verwendeten Schnittführungen im Verhältnis zur Referenzschnittführung der Gemeinschaft ergeben.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es zur Erhaltung einer besseren Vergleichbarkeit der Preise ausreicht, die Mehrwertsteuer von dem an den Lieferer für das Tier frei Eingang Schlachtstätte gezahlten Preis abzuziehen. Die Verordnung (EWG) Nr. 563/82 ist also diesbezüglich zu ändern.

Aus denselben Gründen muß das Verzeichnis der in Artikel 2 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 vorgesehenen Korrekturen angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 563/82 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder gemäß Artikel 6 dritter und vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 festzustellende Marktpreis ist der Preis frei Eingang Schlachtstätte, ohne Mehrwertsteuer, gezahlt an den Lieferer für das Tier. Dieser Preis wird ausgedrückt pro 100 kg Schlachtkörper gemäß der Referenzschnittführung nach Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung, am Haken der Schlachtstätte gewogen und eingestuft.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 67 vom 11. 3. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 191 vom 15. 7. 1983, S. 41.

2. Der Anhang erhält folgende Fassung :

„ANHANG

Korrekturen gemäß Artikel 2 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81, ausgedrückt als Prozentanteil des Schlachtkörpergewichts

(Prozentanteil des Gewichts)

Prozentanteile	minus			plus				
	1-2	3	4-5	1	2	3	4	5
Nieren	— 0,4							
Nierenfettgewebe	— 1,75	— 2,5	— 3,5					
Beckenfettgewebe	— 0,5							
Leber	— 2,5							
Saumfleisch	— 0,4							
Nierenzapfen	— 0,4							
Schwanz	— 0,4							
Rückenmark	— 0,05							
Euterfett	— 1,0							
Hoden	— 0,3							
Sackfett	— 0,5							
Oberschalenkranzfett	— 0,3							
Halsvene und anhaftendes Fettgewebe (Halsfett)	— 0,3							
Entfernung des Fettgewebes				0	0	+ 1	+ 2	+ 4"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident